

Freis Blatt



für den Kreis Uffingen.

Erscheint wöchentlich 8-mal: Dienstags, Donnerstags
und Samstags

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Uffingen.
Schriftleitung: Richard Wagner.

Telephon Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,50 Mk. (außerdem 34 Pfennige Bestellgeld.) Im
Verlage für den Monat 50 Pf. — Einrückungsgebühr:
Anzeigen 25 Pf., Reklamen 40 Pf., die Werbontheile

Nr. 81.

Samstag, den 13. Juli 1918.

53. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

In den nächsten Tagen lasse ich den Herren
Bürgermeistern je einen Auszug aus dem Konto
der Gemeinde bei der Kass. Sparkasse über den
Schulhausbaufonds für das Jahr 1917 mit dem
Erfuchen zugehen, den Auszug dem Gemeinderat
mit der Anweisung zu behändigen, die dem Kapital-
bekande zugeschriebenen Zinsen in Einnahmen und
als Kapitalanlage in Ausgabe zu buchen.

Uffingen, den 9. Juli 1918.

Der Königliche Landrat
v. Bezold.

Nr. 3607

Uffingen, den 10. Juli 1918.

Der Gemeinderat Philipp Heintz zu Neu-
wellenau ist zum Ratsherrn dieser Gemeinde ernannt
und heute von mir verpflichtet worden.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Nr. 3288.

Uffingen, den 10. Juli 1918.

Der Nagelschmied Heinrich Freund zu Schmitt
ist zum Nachwächter dieser Gemeinde ernannt und
heute verpflichtet worden.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Uffingen, den 12. Juli 1918.

Das von den Viehhaltern zu Schlachtweiden
freiwillig abgelieferte Vieh muß bis Freitag vor
dem Abnahmetermin (Mittwoch) beim Vertrauens-
mann des Viehhandelsverbandes Leopold Stern in
Uffingen angemeldet werden, da sonst Zurückweisung
erfolgen muß.

Die Herren Bürgermeister des Kreises ersuche
ich, dies ortsbüchlich bekannt machen zu lassen.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Viehhandelsverband für den Regierungsbezirk Wiesbaden

An die Mitglieder des Viehhandelsverbandes.

Bekanntmachung

betreffend den Handel mit Vieh.

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Satzung
des Viehhandelsverbandes für den Regierungsbe-
zirk Wiesbaden wird in Ausführung der mit Zu-
stimmung des Herrn Staatskommissars für Volkser-
nährung getroffenen Anordnung des Kgl. Landes-
kommissars vom 3. Januar 1918 — B. I.
5469/17 — bestimmt:

I.

In der Bekanntmachung der Bezirkskasselle
vom 26. 5. d. J. betreffend den Handel mit
Vieh ist unter II. die Anmeldung jedes Verkaufes
von Zucht- und Nutzvieh bei der Gemeindebehörde
oder der sonstigen von dem Kommunalverband
bezeichneten Stelle binnen 48 Stunden (vorgeschrieben
worden).

Die Kommunalverbände sind berechtigt, neben
der an Stelle der Anzeige eine Beurkundung des
Verkaufs von der Gemeindebehörde vorzuschreiben.

Wir machen die Mitglieder des Viehhandelsver-
bandes darauf aufmerksam, daß diese Verpflich-
tungen auch den Händlern obliegen, nicht nur
soweit sie Vieh aus eigenen landwirtschaftlichen
oder Wirtschaftsbetrieben verkaufen, sondern auch für
das zum Weiterverkauf angeschaffte Vieh.

II.

Nach unserer Bekanntmachung vom 22. De-
zember 1916 — 25. März 1918 — (Reg.
Anschblatt Nr. 15 S. 77) kann der verkaufende
Viehhalter eine Abschrift der Verkaufsanzeige
(Schlußschein) verlangen. Mit Rücksicht auf die
Bestimmung der Bezirkskasselle vom 26. Mai
1918 Ziffer 2 Absatz 2 wird hiermit bestimmt,
daß künftig die Mitglieder des Viehhandelsverbandes
verpflichtet sind, bei allen Ankäufen von
Schlachtwieh, das an die Kreisaußerkasse des
Viehhandelsverbandes abgeliefert wird, dem ver-
kaufernden Viehhalter eine vom Vertrauensmann
des Viehhandelsverbandes beglaubigte Ausfertigung
der Verkaufsanzeige (Schlußschein) auszuhandigen.
Die Ausfertigung muß sofort nach Ablieferung
der Tiere an der Sammelstelle erfolgen.

III.

Führt ein Händler Vieh zum Zwecke des
Weiterverkaufs aus einem anderen Kreise,
sei es des Regierungsbezirks Wiesbaden, sei es
eines auswärtigen Bezirks, ein, so ist er außerdem
verpflichtet, den Weiterverkauf nicht nur der Ge-
meindebehörde, oder der sonstigen vom Kommunal-
verband bestimmten Stelle, sondern auch der Be-
zirkskasselle, Frankfurt a. M. Untermainanlage
9 binnen 48 Stunden anzuzeigen.

Hat der Weiterverkauf nach einem anderen
Kreise stattgefunden, so ist anzugeben, ob und
wann Ein- und Ausfuhrgenehmigung beantragt
wurde, oder ob und wo die Tiere auf einem Markt
zum Verkauf gestellt waren. Um die vorgeschriebene
Ueberwachung vornehmen zu können, ist zur Ver-
meidung von Rückfragen hierbei gleichzeitig anzugeben:
Name, Stand und Wohnort des Käufers sowie
Verwendungsart beim Käufer; ferner die Nummer
unserer Einfuhrliste, unter welcher die Einfuhr
erfolgte oder zu welchem Einfuhrtransport das
fragliche Tier gehörte. Bei Großvieh sind Zeichen
und Nummern der Ohrmarken anzuführen.

Beim Weiterverkauf der in die Ställe
der Händler eingelieferten Tiere ist demnach eine
doppelte Anzeige erforderlich:

- 1) bei den Gemeindebehörden oder der sonstigen
von den Kommunalverbänden bestimmten Stelle,
- 2) bei der Bezirkskasselle in Frankfurt a. M.

IV.

Zwischenhandlungen gegen diese Bestimmung
werden auf Grund des § 7 der Anordnung der
Landeszentralbehörden vom 19. Januar 1916 bzw.
§ 17 der Verordnung zur Ergänzung der Bekannt-
machung über die Errichtung von Preisprüfungs-
stellen und die Versorgungsregelung vom 26.
September und 4. November 1915 (R. G. Bl.
S. 607 ff und 728 ff) sowie der Anordnung des
Staatskommissars für Volksernährung vom 27.
12. 17 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder
mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Außer-
dem kann zeitweilige oder dauernde Entziehung der
Kassellekarte verfügt werden.

V.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage
ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt a. M., den 3. Juli 1918.

Der Vorstand
v. Bernus

Das Feldheer braucht dringend
— Heu, Stroh und Stroh! —
Landwirte, helft dem Heere!

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. M. 100/7. 18. R. R. A.,

betreffend Bestandserhebung
von Papierrundgarnabfällen, zu
der Bekanntmachung vom 20.
November 1916 Nr. W. M.
312/10. 16. R. R. A., betref-
fend Bestandserhebung von
Matron- (Sulfat-) Zellstoff usw.

Vom 13. Juli 1918.

Nachstehende Anordnungen werden auf Ersuchen
des Königl. Kriegsministeriums hierdurch zur
allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerk-
en, daß jede Zuwiderhandlung gemäß der Bekannt-
machung über Auskunftsfrist vom 12. Juli 1917
(Kriegs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch
kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der
Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger
Personen vom Handel vom 23. September 1915
(Kriegs-Gesetzbl. S. 603) unterfangt werden.

Artikel I

Im § 2 Gruppe I der Bekanntmachung Nr.
W. M. 312/10. 16. R. R. A. wird eingefügt:

a) Papierrundgarnabfälle, welche bei Herstellung
oder Verarbeitung von Papierrundgarn anfallen,
das aus Spinnpapier allein oder unter Mitver-
wendung von Fasern hergestellt worden ist,
sofern die Vorräte 1000 kg übersteigen, mit Aus-
nahme der Abfälle von solchen Papierrundgarnen,
die mit Bastfasern versponnen sind.

Artikel II

Die erste, gemäß der Bekanntmachung Nr. W.
M. 312/10. 16. R. R. A. erforderliche Meldung
über die im Artikel I bezeichneten Gegenstände
ist aber die bei Beginn des 1. August 1918 vor-
handenen und meldepflichtigen Vorräte bis zum
5. August 1918 zu erstatten.

Artikel III

Diese Nachtragsbekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Frankfurt (Main), den 13. Juli 1918.

Der stellv. Kommandierende General.
Riedel,
General der Infanterie.

Mainz, den 13. Juli 1918.

Der Gouverneur der Festung Mainz.
Bausch,
Generalleutnant.

Uffingen, den 13. Juli 1918.

Wird hiermit veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.
v. Bejold.

Anweisung

zur Gewinnung, Behandlung und Ver- sendung von Rinderfäßen.

Die Rinderfäße (Fäße von Bullen, Ochsen, Kühen, Stieren und Rindern) müssen vom Rute bis einschließlich zum Fuß geteilt, der Hornschuh darf nicht abgetrennt werden.

Gleich nach der Schlachtung ist der Rute allge-
mein, insbesondere vom Fuß sorgsam zu entfernen.

Ein leichtes Wühlen der Fäße zur Entfaltung der Haare, welche reiflos zu erfolgen hat, ist ge-
statet. Ein Hartbrühen der Fäße ist streng ver-
boten. Nach dem Wühlen und Enthaaren sind die
Fäße zum Trocknen aufzustellen.

Erst nachdem die Fäße genügend lufttrocken
geworden sind, dürfen die an dem Rutenknochen
hängenden Haut-, Fleisch- und Sehnenstücke abgetrennt
werden, und zwar darf dies nur in der Form ge-
schehen, daß dicht über den kleinen Lehen ein
Rundschnitt um das Bein herum gemacht wird,
und die zu entfernenden Teile dann durch Längs-
schnitte nach dem Kniegelenk zu abgetrennt werden.
Die Fortnahme weiterer Teile des Fußes ist nicht
gestattet; vor allem müssen die Haut- und Sehnen-
stücke unter dem Rundschnitt unbedingt am Fuß
verbleiben, und dürfen nicht verletzt werden. Als-
dann sind die Fäße einzeln aneinandergereiht in
einem zugluftigen, trockenen, kühlen, möglichst dunklen
Raume bis zum Versand aufzustellen. Das Kon-
servieren der Fäße durch Salzen oder Benutzung
anderer Chemikalien ist verboten, da zwecklos.

Der Versand erfolgt bei Mengen von 1000
Füßen aufwärts eiguttmäßig durch Verladung in
geschlossenen Eisenbahnwagen, wobei darauf zu
achten ist, daß die Lastklappen geöffnet sind. Ge-
ringere Mengen werden in Säcken, Kisten, Ballen-
listen oder Eistücheln verladen. — Die Deklarationen
erfolgt bei beiden Versandarten auf roten Eilfracht-
briefen unter der Bezeichnung: „Frische Knochen
(Rinderfäße) zum Verbrauch im Inlande, zur Her-
stellung von Nahrungsmitteln.“ Ausnahmetarif
2 A 5. Bahnamtliche Verwahrung ist auf der
Verlade- sowie Empfangsstation zu beantragen, ein
diesbezüglicher Bescheid im Frachtbrief zu machen.

Soweit nicht ausreichende, zweckentsprechende
Räume für die Aufbewahrung der Fäße vorhanden
sind, ist die Verladung innerhalb 24 Stunden
nach Anfall vorzunehmen. — Direkter Versand
an die Fabrik ist erwünscht, die Einrichtung von
Sammelstellen im Eisenbahnverkehr mit der Fabrik
gestattet, mit der wegen der hierdurch entstehenden
Mehrkosten ein Uebereinkommen zu treffen ist.

Jedenfalls ist streng darauf zu achten, daß die
Fäße in frischem, absolut einwandfreiem Zustande
zur Verladung und somit zur Verarbeitung bei der
Fabrik kommen.

Die abliefernden Stellen haben sich wegen des
Verpackungsmaterials an die verarbeitende Fabrik
zu wenden, die verpflichtet ist, das Packmaterial in
geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen. In-
dessen entbindet das Fehlen desselben nicht von der
Ablieferungsspflicht; das in diesen Fällen aus eigenen
Beständen verwandte Material kann der Fabrik zu
angemessenen Preisen berechnet, resp. von ihr zurück-
verlangt werden.

Ueber die verladenen Mengen ist der empfangenden
Fabrik umgehend Rechnung zu erteilen; berechnet
wird das Netto-Verladegewicht.

Etwasigen Wünschen, die sich im Rahmen dieser
Anweisung halten und von der die Fäße verarbei-
tenden Fabrik ausgehen, ist nach Möglichkeit Rech-
nung zu tragen.

Infolge der Wichtigkeit, die der Ablieferung
der Rinderfäße beigemessen ist, wird nochmals her-
vorgehoben, daß pflichtige und zweckentsprechende
Behandlung der Rinderfäße in jeder Weise zu be-
achten ist. Nachlässigkeiten haben Minderbewertung
der Fäße und Bestrafung der Schmittigen im Ge-
folge.

Bekanntmachung

der neuen Fassung der Reichsgetreide- ordnung für die Ernte 1918.

Vom 29. Mai 1918.

Auf Grund des Artikels 3 der Reichsgetreide-
ordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918
(R.-G.-Bl. S. 435) wird der Wortlaut der Reichs-
getreideordnung für die Ernte 1918, wie er sich
aus der Verordnung vom 29. Mai 1918 ergibt,
nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 29. Mai 1918.

Der Reichskanzler.

J. B.: v. Waldow.

Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918.

Uebersicht über die einzelnen Abschnitte.

I. Beschlagnahme (§§ 1—13)

II. Reichsgetreidebefehl (§§ 14—20)

III. Bewirtschaftung der Vorräte (§§ 21—43)

1. Aufgaben der Kommunalverbände

im allgemeinen (§§ 21—31)

2. Selbstwirtschaftende Kommunalo-

verbände (§§ 32—36)

3. Aufgaben der Gemeinden (§§

37—43)

IV. Enteignung (§§ 43—48)

V. Verarbeitung der Früchte und Verkehr
mit den daraus hergestellten Erzeugnissen

(§§ 49—56)

VI. Verbrauchsregelung (§§ 57—70)

1. Allgemeine Vorschriften (§§ 57—62)

2. Besondere Vorschriften für Selbst-

versorger (§§ 63—65)

3. Durchführung der Verbrauchsrege-

lung (§§ 66—70)

VII. Ausführungsvorschriften (§§ 71—74)

VIII. Ubergangsvorschriften (§§ 75—78)

IX. Schluß- und Strafvorschriften (§§ 79
bis 83)

1. Beschlagnahme.

§ 1

Folgende im Reiche angebaute Früchte, allein
oder mit anderen Früchten gemengt, werden mit
der Trennung vom Boden für den Kommunal-
verband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie gewachsen
sind:

Roggen,
 Weizen, Spelz (Dinkel, Fejen), Emmer,
 Einkorn,
 Gerste,
 Hafer,
 Mais (Weißkorn, türkischer Weizen,
 Kukuruz),
 Erbsen, einschließlich Futtererbsen aller
 Art (Peluschken),
 Bohnen, einschließlich Ackerbohnen,
 Linsen,
 Widien,
 Lupinen,
 Buchweizen,
 Hirse.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf den
Stroh und die aus den beschlagnahmten Früchten
hergestellten Erzeugnisse, wie Mehl, Schrot, Grütze,
Gruropen, Grieße, Floken, Malz. Mit dem Aus-
dreschen wird das Stroh, mit dem Gerben die
Spelzspren, mit dem Ausmalen die Kleie von der
Beschlagnahme nach dieser Verordnung frei; für
die Kleie gilt § 55.

Für Grünkern gilt § 10.

Von der Beschlagnahme werden nicht betroffen
die zur Verwendung als Frischgemüse angebauten
und geernteten Erbsen und Bohnen. Dies gilt
für Futtererbsen aller Art (Peluschken) und Acker-
bohnen jedoch nur insoweit, als die Ueberleitung als
Frischgemüse von dem Kommunalverbande gestattet
oder zur Erfüllung eines Lieferungsvertrags vor-
genommen wird, den die Reichsgetreide für Gemüse
und Obst oder eine von ihr ermächtigte Stelle als
vertragschließende Partei eingetreten ist.

§ 2

Zur Sinne dieser Verordnung gelten als
Früchte: alle Früchte der im § 1 Abs. 1
bezeichneten Arten,

Getreide: Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel,
Fejen), Emmer, Einkorn, Gerste, Hafer
und Mais (Weißkorn, türkischer Weizen,
Kukuruz),

Dreigetreide: Roggen, Weizen, Spelz (Din-
kel, Fejen), Emmer und Einkorn, auch in
Mischung mit Gerste,

Hälsenfrüchte: Erbsen einschließlich Peluschken,
Bohnen, einschließlich Ackerbohnen, Linsen,
Widien und Lupinen.

§ 3

An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Ver-
änderungen nur mit Zustimmung des Kommunal-
verbandes, für den sie beschlagnahmt sind, vorge-
nommen werden, soweit sich nicht aus den §§ 5
bis 11, 29, etwas anderes ergibt. Das gleiche
gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie
und von Rechtsgeschäften, durch die eine Verpfän-
dung zu solchen Verfügungen begründet wird, sowie
von Verfügungen, die im Wege der Zwangsver-
steigerung oder Auktionsversteigerung erfolgen. Für die
Entfernung von Früchten aus dem Bezirk eines
Kommunalverbandes gelten außerdem die Vor-
schriften der §§ 23, 55 Abs. 1.

Werden beschlagnahmte Vorräte mit Zusta-
mmung des Kommunalverbandes in den Bezirk eines
anderen Kommunalverbandes gebracht, so tritt
dieser mit der Ankunft der Vorräte in seinem Be-
zirk hinsichtlich der Rechte und Pflichten aus der
Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kom-
munalverbandes. Der Versender und der Em-
pfänger haben die Ortsänderung binnen 3 Tagen
unter Angabe der Art und Menge beiden Kommu-
nalverbänden anzuzeigen. Die Frist beginnt für
den Versender mit der Abreise, für den Em-
pfänger mit der Ankunft der Vorräte.

Werden beschlagnahmte Vorräte widerrechtlich
in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes
gebracht, so hat dieser die Rechte und Pflichten des
Kommunalverbandes für den die Vorräte beschlag-
nahmt sind, für den berechtigten Kommunalverband
auszuüben. Er hat der Reichsgetreidebefehl Mit-
teilung über Art und Menge sowie über Herkunft
der Vorräte zu machen und mit den Vorräten nach
ihren Bestimmungen zu verfahren.

§ 4

Vor der Trennung vom Boden dürfen Rauf-
verträge über Früchte oder andere auf Veräußerung
oder Erwerb von Früchten gerichtete Verträge nicht
abgeschlossen werden, wenn nicht der Kommunal-
verband schriftlich seine Zustimmung erklärt hat.
Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Verord-
nung abgeschlossen worden sind, sind nichtig.

(Fortsetzung folgt).

Wichtigster Teil.

Der Krieg.

WFB Großes Hauptquartier, 11. Juli
(Amittel).

Wichtigster Kriegszusammenhang:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht

Tagüber mächtige Gefechtsaktivität, die am Abend
wiesoch ausbrach. Mächtige Gefechtskämpfe.
Ein starker Vorstoß des Feindes nordöstlich von
Böhme wurde abgewiesen.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz

Behaltene Feindaktivität zwischen Wisse und
Matte. Erneute Teilangriffe, die der Feind aus
dem Walde von Willems Grotte heraus führte,
drückten unsere Position an den Sauerbrunn-
graben zurück.

Von einem Geschwader von sechs amerikanischen
Flugzeugen, die Coblenz angreifen wollten, flogen
sich in unsere Hand. Die Befestigungen wurden
aufgefangen genommen.

Der Erste Generalquartiermeister.
Ludendorff.

Telegraphische und prokurierte Nachrichten.

* Uffingen, 12. Juli. Muskatier Karl
Rosenthal von hier wurde mit dem „Eiserne
Kreuz“ ausgezeichnet.

• Ein Vorbeugungsmittel gegen die Grippe. Ueber den Schutz gegen Erkrankungen an Grippe teilt Prof. Koblant am Rudolf-Bräuer-Krankenhaus in Berlin folgendes mit: Als wichtigste Maßnahme zur Verhütung der Grippe halte ich das Reinhalten von Nase und Mund. Die Nase wird mit schwacher Kochsalz- oder Zuckerlösung, der Mund mit schwacher Thymolösung mehrfach am Tage ausgespült.

— **Eschbach**, 11. Juli. Dem Mustertier f. Schuch wurde das „Eiserne Kreuz“ verliehen.

— **Frankfurt**, 10. Juli. Aus den Lagerzimmern eines Inkassationsgeschäftes der Schwanenstraße wurden in einer der letzten Nächte Kupferdrähte Kupfer- und Zinkbleche im Werte von annähernd 20000 Mark gekohlen.

— **Königsheim**, 10. Juli. Der Leberdich Hermann Winger aus Oberems, der kürzlich in der hiesigen Turnhalle dem Sprungpferd die Leberhaut abzog und sie an einen Fuhrmann verkaufte, wurde heute von der Wiesbadener Straßammer für diesen Saunerstreich zu 4 Monaten Gefängnis verurteilt.

— **Lorsbach**, 10. Juli. Die Katholiken von Lorsbach und Langenhain haben sich zu einer Kapellengemeinde vereinigt und vom Bischof von Bamberg die Erlaubnis zum Bau einer Kapelle erhalten. Der jungen Gemeinde wurde bereits ein ansehnlicher Kirchenfonds zugeeignet.

Vermischte Nachrichten.

— **Friedberg**, 9. Juli. Der Bau einer weiteren katholischen Kirche wurde beschlossen, da die vor einigen Jahren erbaute nicht mehr für ihre Zwecke ausreicht. Sie erhält ihren Platz am „Mainzer Tor“.

— **Weglar**, 9. Juli. Dem hiesigen Turnverein ist von den Söhnen des verstorbenen langjährigen ersten Sprechers Gg. Altmeyer eine Stiftung von 3000 Mark zu Ehren ihres Vaters gemacht worden. Aus den Zinsen der Stiftung sollen rein turntechnische Ziele, wie Besuche von amerikanischen Ausbildungsgelegenheiten, Wettbewerbsreisen und dergl. gefördert werden.

— **Mainz**, 10. Juli. Heute Vormittag kam in Rastel ein gestern Abend angereicherter Möbelwagen, der den Hausrat einer von auswärts zurückgekehrten Familie barg, ausgeladen werden. Es war aber nicht mehr nötig. Diebe hatten in der Nacht bereits die Arbeit geschafft und den größten Teil der Möbel gekohlen.

— **Aus Rurhessen**, 9. Juli. Durch eine Biene an den Kopf gekochen wurde die Ehefrau des Schreinermeisters Winkler in Eschwege. Es trat Blutvergiftung ein, die nach kurzer Zeit den Tod der Frau herbeiführte.

— **Neunkirchen**, 9. Juli. Das 4 Jahre alte Söhnchen des Bergmannes R. starb plötzlich. Die Stiefmutter des Kindes wurde verhaftet, da angenommen wurde, daß das Kind an den Folgen einer Mißhandlung gestorben sei, weil die Leiche keine Flecken aufwies. Die Gerichtskommission hat den Tod durch Erstickung an einer Kariessel festgestellt.

— **Julba**, 6. Juli. Der heutige Schweinemarkt wies einen Auftrieb von 120 Ferkeln auf. Bei steigendem Angebot erfuhren die Preise einen weiteren Rückgang. Es wurden 80, 100 und 120 Mark für das Stück bezahlt.

— **Pyritz**, 8. Juli. In Rosenfelde fuhr während eines kalten Gewitters mit wolkenbruchartigem Regen der Blitz in das Wohnhaus eines in Felde weilenden Landwirts. Das Haus brannte nur zum Teil nieder, da der starke Regen das Feuer nicht auskommen ließ. Die 32 Jahre alte Ehefrau des Besitzers, die sich mit anderen Familienangehörigen in der Stube befand, wurde vom Blitz getroffen und sofort getötet; die anderen Personen wurden nur bedauert.

— **Als (Schömen)**, 9. Juli. Auf dem hiesigen Bahnhof kam ein Dampfschiff aus dem Rheinland, der nach Rüssel in Schömen bestimmt war. Vorher man im Rüssel klopfen und Rufen und miederte in ihm zwei französische Kriegsgefangene, die geglaubt hatten, schon im neutralen Ausland zu sein.

Die beiden Ausreißer hatten einen großen Zwiebackvorrat bei sich.

— „An die geehrten Heimstrategen“. An den Vorsitzenden der Hamburger Vaterlandspartei, General v. D. Röhl, schickte Hindenburg laut „Deutscher Zeitung“ folgenden Kartengruß: „Alles recht gut. Nur müssen uns die geehrten Heimstrategen gütlich Altempausen gestatten. Ohne die geht es heutzutage wirklich nicht, wo die Schlachten acht Tage und länger dauern. Also Geduld!“

— Ein schlechter Scherz. In Eilenburg hielt ein durchfahrender Soldat das in der Wagenkassenscheitende Dienstmädchen, welches den Reisenden am Tage Getränke anbot, bei der Abfahrt des Wagens an der Hand fest, so daß das Mädchen neben dem Wagen herlaufen mußte. Als der Soldat endlich die Hand losließ, fiel das Mädchen unter die Räder und wurde zermalmt.

— **Herolbe der Ewigkeit**. Die flebenhundertjährige Linde bei Bruchhausen im Saarlaut ist einem starken Defekt der letzten Tage zum Opfer gefallen. Eine Zeitgenossin des letzten Hohenstaufenkaisers! In welch kurzer Zeitspanne schrumpft selbst das längste Menschenleben zusammen vor diesem Lebenswesen, das mehr als 20 Generationen unseres Volkes überdauert hat! Und doch gibt es noch ältere Bäume in unserem Vaterlande. So die Eichen im Park zu Jernsdorf bei Stavenhagen in Mecklenburg und einige Eiben in der Rokokoherzöge. Auch das Alter der Eichen im Schloßpark zu Nieder-Schöndorfen wird von vielen auf etwa 1000 Jahre geschätzt. Mindestens dasselbe Alter gibt man jener Linde, nach der sich das schwäbische Städtchen Remmelsbach a. Moser „Remmelsbach an der Linde“ nennt. Hat dieser Baum vielleicht schon in den Tagen Karls des Großen zu keimen begonnen, so schaute die Platane im Tale Hujadere bei Konstantinopel damals bereits auf reichlich anderthalb Jahrhunderte zurück. Dann sie sah schon jene Bürger Magaras aus Land steigen, die im Jahre 658 v. Chr. Syon gründeten. In die Anfänge der Geschichte der Menschheit aber versetzen uns einige Exemplare der Adansonia digitata zurück. So heißt ein Baum, der zwischen dem Senegal und dem Krokodilflusse gedeiht. Seefahrer des 15. Jahrhunderts haben in einige Stämme ihre Namen geschnitten. Aus einem Vergleich der Dicke der Holzscheit, mit der diese Einschnitte sich überzogen haben, mit der Dicke der Stämme selbst hat man berechnet, daß diese Bäume zum Teil 5000 Jahre alt sein müssen. Noch 1000 Jahre älter soll der berühmte Drachenbaum auf Teneriffa gewesen sein, als er vor 100 Jahren einem Orkan zum Opfer fiel und so doch endlich der Vergänglichkeit den Tribut entrichten mußte, der keinem Geschöpf erspart bleibt. Gleichwohl aber können wir diese Werke des Schöpfers Herolbe der Ewigkeit nennen. Denn vor ihnen schwindet jeder Zeitbegriff. Repräsentanten aber der Ewigkeit möchte man beinahe die gewaltigsten Exemplare des indischen Feigenbaumes nennen. In dem unvergleichlich fruchtbaren Hindostan treiben diese Bäume ihre Astwurzeln von den weit ausladenden Ästen in den Boden. Allmählich wachsen diese Astwurzeln zu neuen Stämmen aus, und so entwickelt sich oft ein einziger Baum zu einem umfangreichen Wald. Der gewaltigste Feigenbaum soll sich am Verbuddastasse oberhalb von Barabich befinden. Obwohl der Strom und mancher Sturm sich an seine Verwundung bemerkt haben, ragen doch noch 1500 Nebenstämme empor: So kämpft dieser „Majestät des Pflanzenreiches“ gegen den Tod, immer neues Leben erzeugend. Man versteht es, wenn er und seine gleichartigen den Brahmanen als ein Sinnbild der ewig schaffenden Naturkraft erscheint. Und aber zeugen sie von der Wahrheit der Worte, mit denen der Dichter die Engel den Schöpfer feiern läßt: „Die unbegreiflich hohen Werke sind herrlich wie am ersten Tag.“

Letzte Nachrichten.

— **WTB Großes Hauptquartier**, 12. Juli. (Amlich).

Westlicher Kriegsschauplatz:
Herzoggruppe Kronprinz Rupprecht
Die Frontenaktivität lebte am Abend auf und steigerte sich während der Nacht zu kräftigen Feuerüberfällen auf Kampfstellungen und Hintergelände.

Südwestlich von Ipern und bei Bailleul, sowie nördlich von Albert wurden stärkere Vorkämpfe, mehrfach Erkundungsabteilungen des Feindes abgewiesen.

Herzoggruppe Kronprinz:
Zwischen Aisne und Marne blieb die Tätigkeit der Franzosen reger. In Vorfeldkämpfen am Balde von Billers Colliers machten wir Gefangene. Ostlich von Reims schlugen wir Erkundungsvorkämpfe des Feindes zurück.

Leutnant Redel errang seinen 20. Luftsieg.
Von dem gestern im Anflug auf Coblenz gemeldeten amerikanischen Geschwader fiel auch das 6. Flugzeug durch Abschuss in unsere Hand.

Der Erste Generalquartiermeister Ludendorff.

WTB Berlin, 12. Juli. (Nichtamtlich.)
Der Hauptausschuß des Reichstags hat den Nachtragsetat, betreffend den Kriegskredit von 15 Milliarden Mark angenommen gegen die Stimmen der unabhängigen Sozialdemokraten und bei Stimmenthaltung der Polen.

Bekanntmachung der Stadt Ultingen.

An Stelle des verstorbenen Stadtverordneten Herrn Forstmeister W. Widenauer findet für die erste Wählerabteilung Ersatzwahl statt.

Der Wahltermin ist auf:
Montag, den 29. Juli 1918 Vormittags 11 Uhr

festgesetzt worden.

Die Wähler der 1. Abteilung werden hierdurch zur Teilnahme der Ersatzwahl zu dem oben gedachten Termin in den Sitzungssaal des hiesigen Rathauses ergebenst eingeladen.

Ultingen, den 12. Juli 1918.
Der Magistrat:
L. H. Mann.

Imkersektion Usingen.

1. Biene-schwärme wolle man bis 20. Juli bei Lehrer Klamp, Usingen, anmelden, damit Zuder beantragt werden kann.

2. Ein Teil der Honigablieferung ist ebenfalls da abzugeben, damit die Lieferung des Einwinterungszuders für die Wölfer nicht verzögert wird. (Die Lieferung des Zuders soll Juli-August erfolgen, die Ablieferung des Honigs soll 15. Nov. beendet sein.)

10-15 Pfund Johannisbeeren kauft

Frau Direktor Dr. Ehler.

Mädchen, das zu Hause schlafen kann, für leichte Hausarbeit gesucht.

Näheres im Kreisbl.-Verlag. (2)

Verloren: Dolchmesser mit Hirschgriff.

10 Mk. Belohnung abzugeben im Kreisbl.-Verlag. (*)

Radfahrkarten

wieder vorrätig.

R. Wagner's Buchdruckerei.

Alte- und Wagenpferd

brauner Wallach, in bestem Zustande, zu verkaufen. Näheres im Kreisblatt-Verlag. (*)

Schönes Simmentaler Rind

13 Monate alt, zur Zucht zu verkaufen.
3b) Emil Duhmann, Merghausen.

Entwöhntes Ziegenmutterlamm

zu verkaufen.
Aug. Wern, Usingen, Weibergasse 4.

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der evangelischen Kirche:
Sonntag, den 14. Juli 1918.
7. Sonntag nach Trinitatis.
Vormittags 10 Uhr.
Predigt: Herr Pastor Bohris,
Lieder: Nr. 32, 1-2 Nr. 206, 1-4 und 5.
Die Kirchenmusik ist für den Nachm. Gefängnisverein bestimmt und wird der Gemeinde bestens empfohlen.
Antwort: Herr Pastor Bohris.

Gottesdienst in der katholischen Kirche:
Sonntag, den 14. Juli 1918.
Vormittags 9 1/2 Uhr. — Nachmittags 2 Uhr.

Verwandten und Freunden die traurige Mitteilung, dass unsere gute Mutter, Grossmutter, Schwester, Schwägerin und Tante

Frau Henriette Philippi, geb. Dienstbach,
heute früh nach langem, schweren Leiden sanft verschieden ist.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Usingen (Weibergasse 2), den 12. Juli 1918.

Die Beerdigung findet Montag, den 15. Juli, nachmittags 5 Uhr, statt.

Danksagung.

Für alle liebevolle Teilnahme bei dem Hinscheiden unseres geliebten, unvergesslichen Vaters, Grossvaters, Schwiegervaters, Bruders, Schwagers und Onkels

Herrn Martin Schmidt, Sattlermeister,

sagen wir allen Verwandten, Freunden und Bekannten, insbesondere Herrn Dekan Bohris für die trostreichen Worte am Grabe, den ev. Schwestern für die liebevolle Pflege, seinen Kameraden des Kriegervereins und den Mitgliedern der Sattler-Genossenschaft im Kreise Usingen für die Ehrungen, sowie allen Spendern von Kränzen unsern tiefgefühltesten Dank.

Familie **Georg Schmidt.**

Usingen, im Juli 1918.

Landwirte

die, um unabhängig zu sein, wieder eine eigene Dreschmaschine besitzen möchten, damit sie



zu passender Zeit
mit eigenen
Leuten dreschen

können, sollten sich
eine unserer ganz

herausragend arbeitenden

Unkdreschmaschinen

anschaffen. Liste mit Beschreibung kostenlos.

Ph. Mayfarth & Co., Frankfurt a. M.

Fabrik landwirtschaftlicher Maschinen.

Schonnet und

sammelt die

Brennessel

auch bei der Heuernte! Für je 10 Kg. trockener Nesselstengel **2,80 Mk.** und ein Wickel Nähfaden unentgeltlich! Ablied. a. d. Vertrauensl. d. Nesselanbau-Ges., Berlin W 8. (1)

Neu eingetroffen:

Wasch- und Viehtöpfe
Zinkeimer

Spül- u. Waschwannen

allerbeste Zinkware

Ölkännchen und Wetzsteinbecher.

Fritz Nopp, Usingen.

Baugewerkschule Offenbach a. M.
den preuß. Anstalten gleichgestellt.
Der Großh. Direktor
Prof. Hugo Eberhardt

**Maschinen-
Arbeiterinnen**
gesucht.

PHILIPPS A.-G.

Frankfurt a. M.-West, Solmsstr. 9

Bringt euer Gold zur Reichsbank!

Vaterländischer Hilfsdienst

Aufforderung des Kriegsamts zur freiwilligen Meldung gemäß § 7, Absatz 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst

Helfer für die Etappe

In dem gewaltigen, von unserem Heer besetzten feindlichen Gebiet werden zur Verwendung bei Militärbehörden in erhöhtem Masse

zahlreiche Hilfskräfte benötigt

Das Interesse des Vaterlandes verlangt, dass taugliche und entbehrliche Kräfte der Heimat sich zu diesem Etappendienst zur Verfügung stellen. Zahlreiche kriegsverwendungsfähige Militärpersonen müssen im besetzten Gebiet noch für den Dienst an der Front freigegeben werden.

Die Lebensbedingungen im besetzten Gebiet sind durchaus günstig. Neben reichlicher freier Verpflegung und freier Unterkunft wird eine Entlohnung gewährt. Auch ist Gelegenheit zur Beschaffung billiger Bekleidung gegeben. Und was bedeutet die Notwendigkeit, sich fremde Verhältnisse einzugewöhnen, gegenüber dem Mass von Opfern und Entbehrungen, das unsere Krieger seit Jahren freudig ertragen.

Männliche Hilfskräfte jeden Alters, auch Jugendliche, können, wenn sie geeignet gefunden werden, Beschäftigung im besetzten Gebiet im Westen finden und zwar für den Etappendienst jeglicher Art, Boten- und Ordonsdienst, sowie als Schreiber, Bleibhalter, Kaufleute, Verkäufer, Lagerverwalter, Aufsichtsleute, Handwerker jeder Art.

Personen mit französischen und flämischen Sprachkenntnissen werden besonders berücksichtigt.

Wehrpflichtige können nicht angenommen werden, mit Ausnahme der 50% oder mehr erwerbsbeschränkten Kriegesbeschädigten.

Als Entgelt wird gewährt: Freie Verpflegung oder Geldentschädigung für Selbstverpflegung, freie Unterkunft, freie Eisenbahnfahrt zum Bestimmungsort und zurück, freie Benutzung der Feldpost, freie ärztliche und Lazarettbehandlung sowie angemessene Barentlohnung.

Bis zur entgeltlichen Ueberweisung an eine bestimmte Bedarfsstelle wird ein „vorläufiger Dienstvertrag“ geschlossen. Die entgeltliche Höhe des Lohnes oder Gehaltes kann erst nach Abschluss des Dienstvertrages selbst festgesetzt werden. Sie richtet sich nach Art und Dauer der Arbeit sowie der Leistungsfähigkeit des Betroffenen. Eine auskömmliche Bezahlung wird zugesichert. Falls Bedürftigkeit vorliegt, werden ausserdem Zulagen für die in der Heimat zu versorgenden Familienangehörigen gewährt.

Die Versorgung derjenigen, die eine Kriegesdienstbeschädigung erleiden, ist besonders geregelt.

Meldungen nehmen entgegen für die Etappenhöchst, Obertaunus und Usingen: **Garnison Kommando (Zimmer 3) und Hilfsdienstmeldestelle Höchst**, sind vorzulegen: Etwaige Militärpapiere, Beschäftigungsausweis oder Arbeitspapiere, fernerfalls Abkehrschein. Es ist anzugeben, wann der Bewerber die Beschäftigung antreten kann. Eine vorläufige ärztliche Untersuchung erfolgt kostenlos bei dem Garnisonkommando. Jeder Bewerber hat sich erforderlichenfalls Schutzimpfungen zu unterziehen.

Kriegsamtstabelle Frankfurt a. M.